

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/371

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Schleswig-Holstein  
Der Bevollmächtigte des Landes  
Schleswig-Holstein beim Bund



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des Europaausschusses  
Herrn Peter Lehnert, MdL  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Postfach 7121  
24171 Kiel

20 November 2012

Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 902. Bundesratssitzung vom 02.11.2012 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Studt'.

Stefan Studt

Anlagen

## **BR-TOPe**

### **TOP 10 Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen**

Mit dem zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf Schleswig-Holsteins will die Landesregierung Schleswig-Holstein erreichen, dass für die Umsatzbesteuerung von Beherbergungen ab dem 1. Januar 2013 wieder der Regelsatz gilt. Sie argumentiert, dass eine ermäßigte Umsatzsteuer keineswegs die Investitionen im Gastgewerbe fördere und die erwartete Summe in Höhe von 1 Mrd. Euro zielgenauer für kleine und mittlere Tourismusunternehmen einzusetzen sei. Die Höhe des Umsatzsteuersatzes habe allenfalls in sehr grenznahen Bereichen und auch dort nur eine untergeordnete Bedeutung für den Wettbewerb. Kleine und mittlere touristische Unternehmen seien durch ein zielgenaueres Instrumentarium besser zu fördern.

Die beantragte Einbringung des Gesetzentwurfs fand jedoch keine Mehrheit.

### **TOP 18 Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes**

Mit dem nicht-zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf will die Bundesregierung eine zurzeit bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen und das Recht der elterlichen Sorge modifizieren. In Abwägung zwischen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem Grundrecht der Eltern auf Erziehung bzw. der Religionsfreiheit ist es möglich, dass die Eltern eine rechtlich zulässige Beschneidung ihres nicht einsichts- und urteilsfähigen Sohnes durchführen lassen. Diese muss nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgen und darf das Kindeswohl nicht gefährden. Der für eine Beschneidung in Frage kommende Personenkreis erfasst auch solche, die hierfür von einer Religionsgesellschaft vorgesehen, besonders ausgebildet wurden und einem Arzt vergleichbar befähigt sind.

Der Bundesrat hat beschlossen, keine Einwendungen zu erheben. Keine Mehrheit fand eine Stellungnahme, welche das mit dem Entwurf verbundene Ziel ausdrücklich begrüßt, zugleich aber Prüfbitten formuliert. Dies betrifft einerseits die Frage nach den hier anzuwendenden Regeln der ärztlichen Kunst außerhalb einer Klinik oder Praxis und andererseits jene nach einer wirkungsvollen Schmerzbehandlung ohne Vollnarkose außerhalb einer Klinik oder Arztpraxis.

## **TOP 23 Vorschlag für eine Verordnung zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank**

Der Vorschlag soll die neue Aufsichtsrolle der Europäischen Zentralbank (EZB) regeln, damit auch das Verhältnis zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und der EZB sowie das Verhältnis zwischen den Ländern des Euroraums und den nicht dem Euroraum angehörenden Staaten. Demnach bliebe der Anwendungsbereich zunächst auf den Euroraum beschränkt, auch wenn die Bankenunion allen anderen Mitgliedstaaten offen steht. Die bisher national geregelte Überwachung einzelner Banken wird bei der EZB gebündelt. Dazu wären die nationalen Aufsichtsbehörden verpflichtet, ihre Kompetenzen weitgehend an die EZB zu übertragen und die EZB bei ihrer neuen Aufgabe unterstützen. Die EZB soll ein uneingeschränktes Durchgriffsrecht auf alle Geldinstitute der Eurozone erhalten und als einzige Institution über Banklizenzen, -fusionen und -verkäufe entscheiden. Die Aufsicht sei dabei vollständig von der Verantwortung für die Geldpolitik zu trennen.

Der Bundesrat hat mit Schleswig-Holstein einen Länderantrag abgelehnt, der gemäß Art. 12 b EUV einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip rügt. Allerdings hat er mit den Stimmen unseres Landes eine kritische Stellungnahme beschlossen. Neben anderen Kritikpunkten wird gefordert, die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen europäischer und nationaler Aufsicht zu überprüfen und zu präzisieren. Ferner wird die Beaufsichtigung von national agierenden, nicht systemrelevanten Kreditinstituten, insbesondere Sparkassen und Genossenschaftsbanken, abgelehnt. Auch rechtfertige die EZB-Bankenaufsicht allein keine gemeinsamen Sicherungseinrichtungen auf den Gebieten der Einlagensicherung und Bankenabwicklung, die daher abgelehnt werden.

## **TOP 34 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

Mit dieser Initiative des Landes Schleswig-Holsteins reagiert die Landesregierung auf den Umstand, dass ein Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen zur Beendigung des Leistungsbetriebs der Kernkraftwerke noch nicht für alle davon unmittelbar betroffenen Anlagen die Genehmigungsanträge gestellt worden sind, die zur Durchführung entsprechender Stilllegungsverfahren notwendig sind. Das geltende Recht räume Betreibern hinsichtlich der Stilllegungsvarianten Wahlmöglichkeiten ein, die nicht mehr adäquat seien. Daher bedürfe die Stilllegung kerntechnischer Anlagen einer weiteren rechtlichen Konkretisierung und Modifizierung, was sich sowohl auf die Still-

legungspflichten der Kernkraftwerksbetreiber als auch auf die Durchsetzungsmöglichkeiten für die zuständigen Behörden beziehe.

Minister Dr. Robert Habeck hat die Initiative im Plenum des Bundesrates vorgestellt, sie wird nun in den Ausschüssen weiter beraten.

### **TOP 35 Entschließung des Bundesrates zur Abschaffung der Praxisgebühr**

Mit der Initiative der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg, der neben anderen Ländern auch Schleswig-Holstein beigetreten ist, soll die sog. Praxisgebühr von 10 € pro Quartal und Patient aufgehoben werden. Die Antragsteller verweisen darauf, dass die Gebühr in der vertragsärztlichen Versorgung nicht zu einer stärkeren bedarfsorientierten Inanspruchnahme der vertragsärztlichen Versorgung geführt habe. Weder seien die Zahl der Arztbesuche zurückgegangen noch die Patientenströme sinnvoll gelenkt worden. Stattdessen verursache die Praxisgebühr erhebliche Bürokratiekosten in den Arztpraxen, die die zusätzlichen Einnahmen für die Krankenkassen weit übersteigen. Personen mit niedrigem Haushaltseinkommen nähmen die notwendige Arztbesuche oft nicht wahr, um Kosten zu sparen.

Für den Antrag, bereits in der Sache zu entscheiden, fand sich im Bundesrat keine Mehrheit, daher wird die Entschließung – voraussichtlich gemeinsam mit einem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung - in den Ausschüssen beraten.